

Austausch Fachstelle Landwirtschaft Raumplanung OW

17. August 2026

Ablauf

- Zuständigkeit FS Landwirtschaft (5’)
- Mindestabstand von Tierhaltungsanlagen
  - Mindestabstandsberechnungstool (75')
  - Vollzug Mindestabstände Kanton OW (15')
- Pause (20')
- Wichtige Angaben bei landwirtschaftlichen Bauprojekten (40')
  - Remisierungsflächen
  - Hofdüngerlager
  - Futter- und Strohlager
  - DB/TS-Bilanz
- Weiteres (15')

Zuständigkeit FS Landwirtschaft

Franziska Brun

Was beurteilt die FS Landwirtschaft

- Landwirtschaft ja/nein i.S.v. Art. 16a RPG
- Wenn Landwirtschaft ja:
  - Landwirtschaftliches Gewerbe ja/nein
  - Längerfristige Existenz
  - Tierplätze → DB/TS-Bilanz
  - Dimensionierung der Gebäude
    - Remisenlagerraum
    - Hofdüngerlager
    - Futterlager
    - (Tierschutz)
    - Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen
    - Betriebskonzept für Nebenbetrieb
  - Beanspruchung Fruchtfolgeflächen

Mindestabstand von Tierhaltungsanlagen

Franziska Brun

Rechtliche Grundlagen

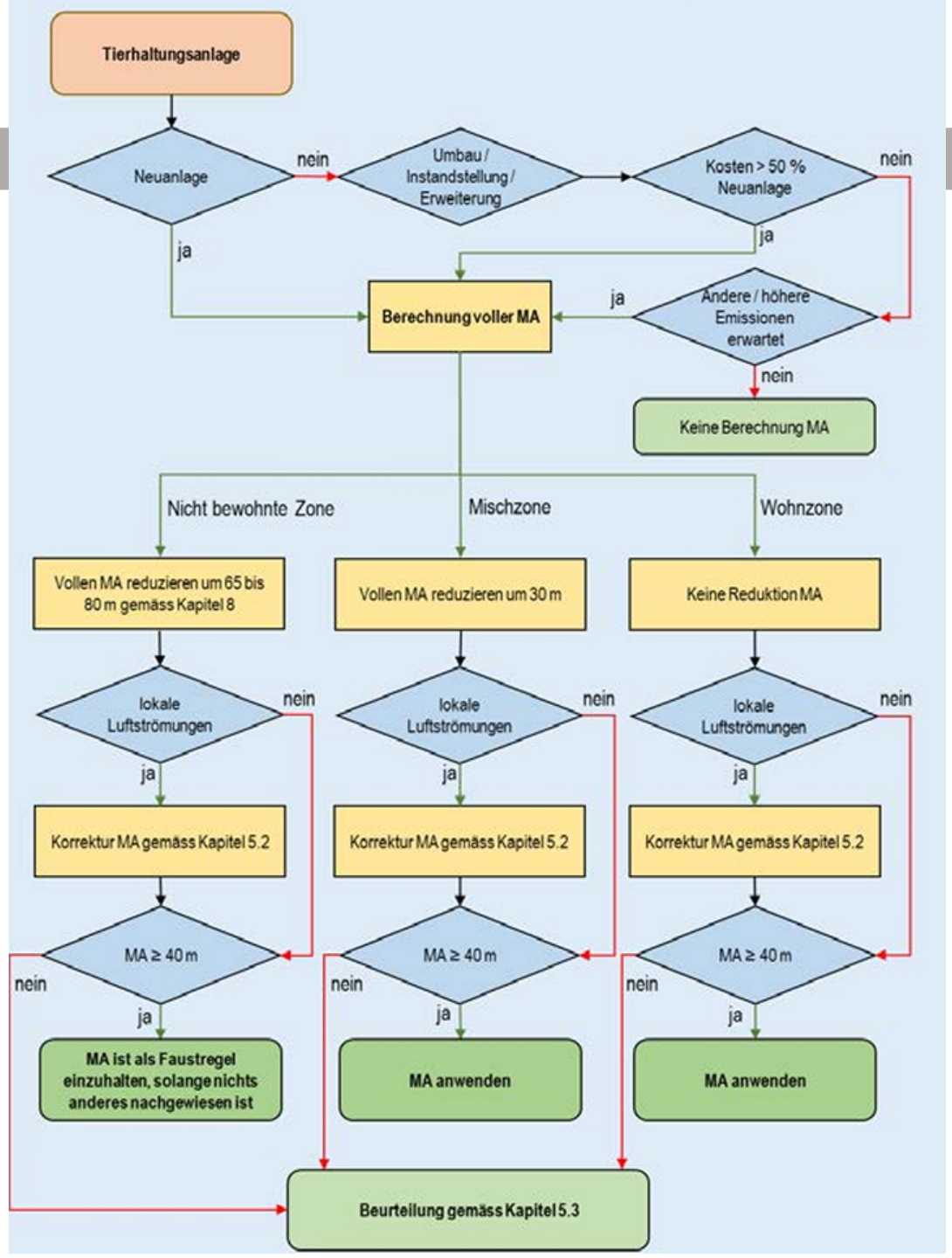
- Ziff. 512 Anh. 2 LRV: Bei der Errichtung von Anlagen müssen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen eingehalten werden. Als solche Regeln gelten insbesondere die Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik.

- 1995: FAT-476
- 2005: Entwurf zur Revision des FAT-476
- 2018: Publikation AS Nr. 59
- 2019: Bundesgericht erklärt AS 59 für verbindlich. In weiteren Urteilen bestätigt.
- 2023: Auftrag KVU an Cercl'Air, AS 59 mit Empfehlung vollzugstaulich zu machen
- 2026: neue Cercl'Air Empfehlung wurde publiziert

Grundlagen der neuen Abstandsregelung

- Entwurf Cercl'Air Empfehlung
- Abstandsrechner als Excel-Datei
- https://cerclair.ch

- Wer hat schon Berechnungen mit dem neuen Tool erstellt?


Tierhaltungsanlage
Neuanlage
nein
Umbau / Instandstellung / Erweiterung
Kosten > 50 % Neuanlage
nein
ja
ja
Berechnung voller MA
ja
Andere / höhere Emissionen erwartet
nein
Keine Berechnung MA
Nicht bewohnte Zone
Mischzone
Wohnzone
Vollen MA reduzieren um 65 bis 80 m gemäss Kapitel 8
Vollen MA reduzieren um 30 m
Keine Reduktion MA
lokale Luftströmungen
nein
ja
Korrektur MA gemäss Kapitel 5.2
MA ≥ 40 m
nein
ja
MA ist als Faustregel einzuhalten, solange nichts anderes nachgewiesen ist
MA anwenden
Beurteilung gemäss Kapitel 5.3

Was ist neu?

- Mass für die Quellstärke sind verschmutzte Flächen, nicht Tierzahl
- Neben Stallflächen zählen auch Flächen von Hofdüngerlager, Gärfutter usw.
- Faktoren für Biogasanlagen
- Anpassung an Haltungsformen und Minderungsmassnahmen als Korrektur direkt pro Fläche
- Anpassung an Nutzungszonen über fixen Abzug in Metern

Durchsicht Berechnungstool

Berücksichtigte Flächen

- Es müssen alle verschmutzten Flächen quantifiziert werden
- Eine Fläche gilt als relevant, wenn von ihr Geruch emittiert
- Das gilt auch für
  - Mistlager, Entlüftungsöffnungen Güllegrube usw.
  - Futtervorlage mit Gärfutter

→ Siehe Liste der relevanten Flächen

Korrekturfaktoren Kap. 3.4

- Korrekturen für geruchsmindernde Massnahmen müssen bei jeder betroffenen Fläche hinterlegt werden
  - 0.2 für Abluftfahnenüberhöhung (Kap. 3.4.2)
  - 0.5 maximaler Wert für Alpung/Weide (Kap. 3.4.3)
  - 0.6 für eingehauste Lagerflächen (Kap. 3.4.4)
  - 0.7 für Abluftreinigungsanlage (Kap. 3.4.1) «Für Tierhaltungsanlagen mit Abluftreinigungsanlagen wird deshalb empfohlen, einen Abstand von mindestens 50m nicht zu unterschreiten.»

Berechnung der Quellstärke

- Anhang 2 der Cercl'Air Empfehlung

A2 Tierart- und systemspezifische Faktoren

Tabelle 8: Übersicht der tierart- und systemspezifischen Faktoren zur Gewichtung der einzelnen Geruchsquellen

Tierart	Tierkategorie	Haltungssystem	Spezifischer Faktor (f_i)
Rind	alle Kategorien	Anbindehaltung	0.20
		Laufstall mit und ohne Laufhof	0.08
Schwein	Mast und Remonten	Einraum-Tiefstreusystem, ohne weitere Flächen	0.40
		Zwangslüftung, Abluftführung über Dach, ohne Auslauf	1.00
		übrige Aufstallungssysteme	1.20
	Galt- und Deckbereich, auch mit Zuchteber	Zwangslüftung, Abluftführung über Dach, ohne Auslauf	0.50
		übrige Aufstallungssysteme	0.60
	Abferkelbereich: säugende Zuchtsauen inkl. Saugferkel	Zwangslüftung, Abluftführung über Dach, ohne Auslauf	0.20
		übrige Aufstallungssysteme	0.25
	Ferkelaufzucht:	Einraum-Tiefstreusystem, ohne weitere Flächen	0.30
		Zwangslüftung, Abluftführung über Dach	0.80

Berechnung der Quellenstärke

- Die Berechnungsformeln ist für Quellenstärken anwendbar, die Mindestabständen zwischen 40 und 250m entspricht.
- MA zwischen 20m und 40m (Kap. 5.3): zusätzliche Vorsorgemassnahmen
- MA kleiner 20m: Ein MA von 20m ist einzuhalten, gilt auch für abgesetzte Einzelquellen wie Güllenlager, Hochsilo usw.

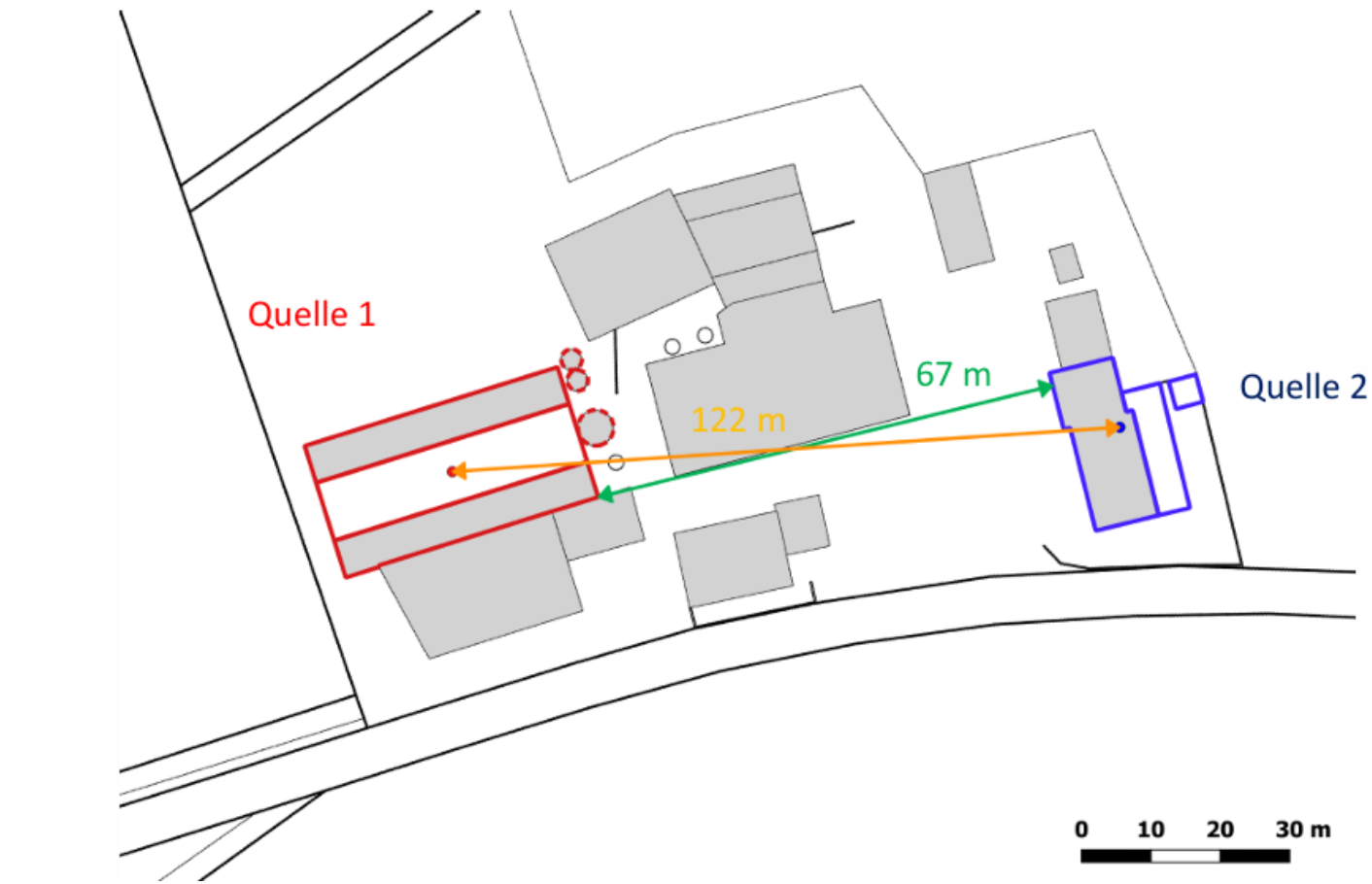
Schwache Einzelquellen

- Wenn der Vermerk «Schwache Einzelquelle» erscheint:
  - Wenn innerhalb der Anlage → nicht beachten
  - Wenn vom Gebäude abgesetzt → abgesetzte Einzelquelle
- Eine abgesetzte Einzelquelle kommt zur Berechnung raus, muss aber für sich 20m Abstand zu bewohnten Gebäuden bzw. Wohnzonengrenzen einhalten

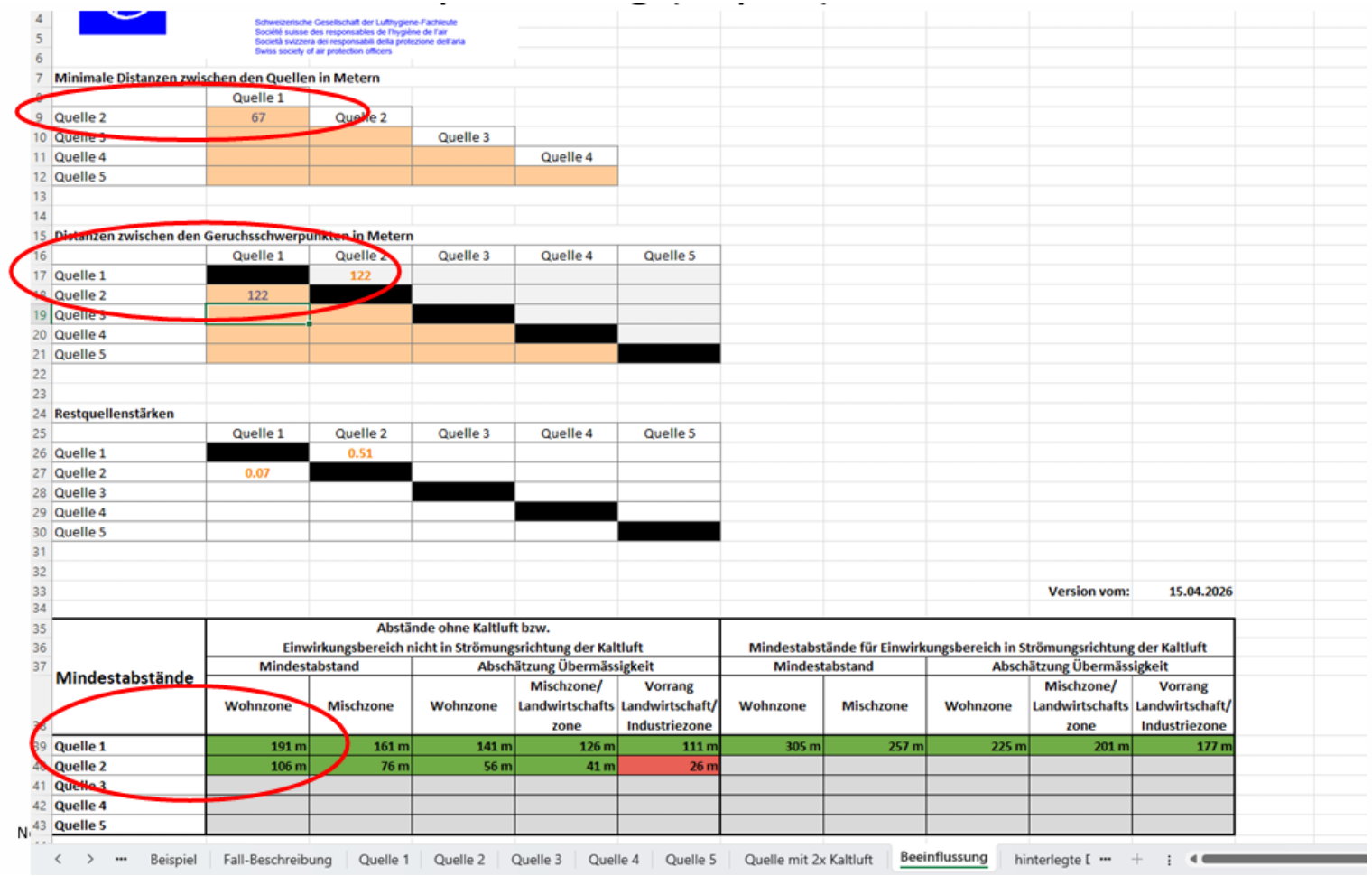
Separierung bei mehreren Quellen Kap. 4

- Separierung, wenn Distanz zwischen Anlageteilen 30m beträgt
- Massgebliche Distanz → Distanz zwischen Geruchsschwerpunkten
- Bei Separierung: Eintrag in unterschiedliche Tabellenblätter (Quelle 1 und Quelle 2) → MA in Tabellenblatt «Beeinflussung»
- Ohne Separierung alles im selben Tabellenblatt

Separierung bei mehreren Quellen



Separierung bei mehreren Quellen



Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute
Société suisse des responsables de l'hygiène de l'air
Società svizzera dei responsabili della protezione dell'aria
Swiss society of air protection officers

Minimale Distanzen zwischen den Quellen in Metern

	Quelle 1	Quelle 2	Quelle 3	Quelle 4
Quelle 2	67			
Quelle 3				
Quelle 4				
Quelle 5				

Distanzen zwischen den Geruchsschwerpunkten in Metern

	Quelle 1	Quelle 2	Quelle 3	Quelle 4	Quelle 5
Quelle 1		122			
Quelle 2	122				
Quelle 3					
Quelle 4					
Quelle 5					

Restquellenstärken

	Quelle 1	Quelle 2	Quelle 3	Quelle 4	Quelle 5
Quelle 1		0.51			
Quelle 2	0.07				
Quelle 3					
Quelle 4					
Quelle 5					

Version vom: 15.04.2026

Mindestabstände	Abstände ohne Kaltluft bzw. Einwirkungsbereich nicht in Strömungsrichtung der Kaltluft					Mindestabstände für Einwirkungsbereich in Strömungsrichtung der Kaltluft				
	Mindestabstand		Abschätzung Übermässigkeit			Mindestabstand		Abschätzung Übermässigkeit		
	Wohnzone	Mischzone	Wohnzone	Mischzone/ Landwirtschafts zone	Vorrang Landwirtschaft/ Industriezone	Wohnzone	Mischzone	Wohnzone	Mischzone/ Landwirtschafts zone	Vorrang Landwirtschaft/ Industriezone
Quelle 1	191 m	161 m	141 m	126 m	111 m	305 m	257 m	225 m	201 m	177 m
Quelle 2	106 m	76 m	56 m	41 m	26 m					
Quelle 3										
Quelle 4										
Quelle 5										

Beispiel | Fall-Beschreibung | Quelle 1 | Quelle 2 | Quelle 3 | Quelle 4 | Quelle 5 | Quelle mit 2x Kaltluft | Beeinflussung | hinterlegte [

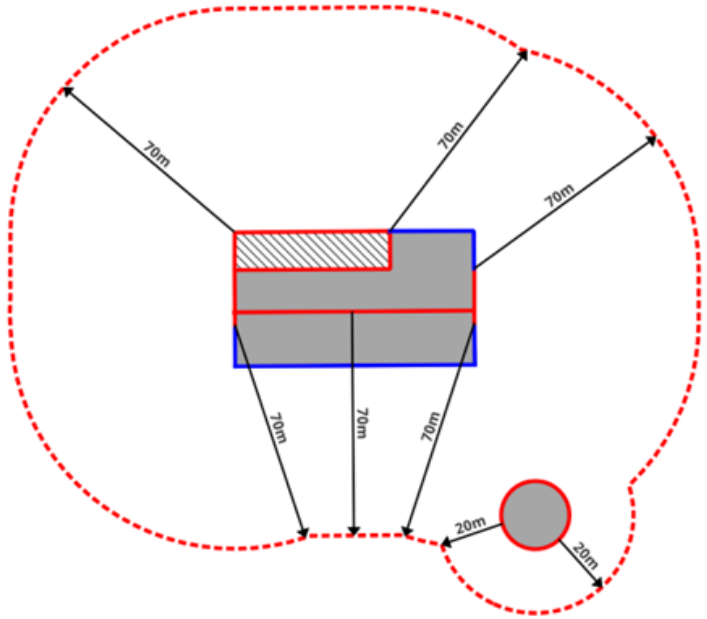
Berücksichtigung des Kaltluftabflusses

- Bei lokaler Kaltluft soll der MA standardmässig angepasst werden
  - Betroffenes Gebiet zeitweise in Strömungsrichtung Kaltluft: Faktor 1.3
  - Betroffenes Gebiet in Strömungsrichtung Kaltluft: Faktor 1.6
  - Zusätzlich Land-See-System: Faktor 1.9
- Der verlängerte Abstand gilt nur in Strömungsrichtung der Kaltluft
- Bestimmung des Faktors aufgrund von Kaltluftkarten → werden schweizweit berechnet und so rasch als möglich bereitgestellt

Von wo wird der Abstand gemessen? Kap. 6

- Der Mindestabstand wird von der nächstgelegenen Stelle aus gemessen, an welcher der Geruch aus den Anlageteilen und Einzelquellen austritt oder im Freien entsteht.
- Bei Gebäuden
  - Geschlossene Gebäude mit Unterdrucklüftungen, bei Ställen ohne Auslauf: Kamine
  - Für alle anderen Gebäude
    - Kamine
    - Öffnungen in Fassaden wie Fenster, Türen, Tore, Zugänge zu Ausläufen
  - Front beim Offenfrontstall
- Abgetrennte, nicht emittierende Gebäudeteile, die am Rand der Anlage liegen, können dabei ausgeschlossen werden

Von wo wird der Abstand gemessen? Kap. 6



Rinderstall mit Laufhof, Firstentlüftung und abgedecktem Güllelager

Abweichung vom Mindestabstand Kap. 7

- Eine Abweichung vom Mindestabstand kann situativ gerechtfertigt sein, insbesondere
  - Wenn der MA knapp nicht eingehalten wird
  - Bei dichter Bebauung (Abschirmung, Kanalisierung)
  - Spezieller räumlicher Verteilung der Quellen
  - Ausgeprägter Windkanalisierung
  - Ausgeprägter Topographie
- In solchen Fällen ist an Stelle der MA-Berechnung eine Ausbreitungsberechnung gemäss Geruchsempfehlung möglic.

Übermässigkeit Kap. 8

- Faustregel
  - Wohnzone: Voller Mindestabstand -50m
  - Mischzone: Voller Mindestabstand -65m
- Ausserhalb von bewohnten Zonen (Arbeitszone, Industriezone, Landwirtschaftszone) gilt die Mindestabstandsregelung nicht. Aber: Auch in diesen Zonen gibt es das Anrecht auf Schutz vor übermässigen Immissionen
- Ausserhalb Bauzone
  - Voller Mindestabstand -65m
  - Bei Vorrang Landwirtschaft nach Art. 38a RPV -80m

40					1		0
41					1		0
42					1		0
43					1		0
44					1		0
45					1		0
46					1		0
47					1		0
48					1		0
49					1		0
50					1		0
51					1		0
52					1		0
53					1		0
54					1		0

56	Biogasanlage	Emissionsminderung nach BAFU Vollzugsh. & CA-Empf. 31q					flächenunabhängiger Beitrag Biogasanlage	150
58					Mindestabstand Vorsorge		Abschätzung Übermässigkeit	
59	Quellenstärke	4.38	Mindestabstände ohne	Wohnzone	223 m	Formel gilt	173 m	Formel gilt
60			Kaltluft bzw.	Mischzone	193 m	Formel gilt	158 m	Formel gilt
61			Einwirkungsbereich nicht in	Landwirtschaftszone	kein Vorsorgewert		158 m	Formel gilt
62			Strömungsrichtung der	Vorrang Landwirtschaft / Industriezone	kein Vorsorgewert		143 m	Formel gilt
64	Berücksichtigung Kaltluft	emittiert in Kaltluftstrom, betroffene Zone in Strömungsrichtung	Faktor Kaltluft	1.6	Mindestabstand Vorsorge		Abschätzung Übermässigkeit	
65			Mindestabstände für	Wohnzone	356 m	Formel gilt	276 m	Formel gilt
66			Einwirkungsbereich in	Mischzone	308 m	Formel gilt	252 m	Formel gilt
67			Strömungsrichtung der	Landwirtschaftszone	kein Vorsorgewert		252 m	Formel gilt
68			Kaltluft	Vorrang Landwirtschaft / Industriezone	kein Vorsorgewert		228 m	Formel gilt

Beispiele zum Rechnen

- Pouletmaststall (9’000 Poulets)
  - Stallgrundfläche 660m2
  - AKB: 132m2
  - Kotlager 30m2
- Milchviehstall ohne Gärfutter (30 Kühe)
  - Stallfläche Milchkühe, Galtkühe und Aufzuchtrinder 515m2
  - Laufhof: 240m2
  - Stallfläche Kälber 23m2
  - Abkalbebox Separation 52m2
  - Entlüftungsöffnung Gülleleager 4m2
  - Mistfläche 30m2
- Distanz zwischen den Ställen 45m
- Distanz Geruchsschwerpunkte 10mm

Umsetzung OW

- Der minimale Abstand von Tierhaltungsanlagen ggü. Wohnraum beträgt 20m
- Liegt der berechnete Mindestabstand (Übermässigkeit) unter 40m so müssen Vorsorgemassnahmen getroffen werden → 3 aus der Liste
  - Anordnung abgewandt von Nutzungen mit Schutzbedarf
  - Minimierung von verschmutzten Flächen
  - Sicherstellen, dass Harn gebunden wird, rasch abfliessen kann
  - Mindestens 1x täglich Entfernen von Kot und Mist von Stallflächen
  - Regelmässiges Auswechseln der Tretschicht im Auslauf
  - Lager mit permanenter Abdeckung
  - Abdecken von Mist oder Kompost nach den Arbeitsgängen
  - Abdecken von Futtermittel unmittelbar nach der Entnahme
  - Mengenmässig und zeitlich begrenzte Lagerung von Gärfutter, Hofdünger, Kompost
  - Aufrühren von Gülle und Umschichten von Mist nur beim Abtransport bzw. bei Ausbringung

Wichtige Angaben bei landwirtschaftlichen Bauprojekten

Iwan von Flüe, Franziska Brun

Grundlagen der Beurteilungen

- RPG Art. 16, 16a, 16a bis, 24b
- RPV Art. 34 – Art. 38a
- Obwalden - Praxishandbuch Bauen ausserhalb der Bauzone
- Wegleitung Pferd und Raumplanung

Landwirtschaft ja/nein

- Ab 0.2 Standardarbeitskräften (SAK) wird grundsätzlich von Landwirtschaft ausgegangen, es darf kein Hobby sein
- Bei PV-Anlagen auch die Frage, ob das Gebäude landwirtschaftlich genutzt wird → im Nutzungsbeschrieb entsprechend umschreiben
- Landwirtschaftliches Gewerbe ab 0.8 SAK
- Achtung beim Wohnhausbau: Flächen mit Bauverboten können nicht angerechnet werden
- Längerfristige Existenz: Ab 60 muss Nachfolgelösung aufgezeigt werden (Art. 34 Abs. 4 lit. c RPV)

Dimensionierung der Gebäude

- Hilfsmittel auf der KOLAS Homepage: https://www.kolas-cosac.ch/themen/landwirtschaftliches-bauen
- Plannährstoffbilanz dem Baugesuch beilegen

Plannährstoffbilanzen und DB/TS-Bilanz

- Fläche sowie Bewirtschaftung IST-Zustand
- Flächen werden nur angerechnet, wenn Pachtvertrag
- Max. Erträge eintragen nach Wegleitung-Suissebilanz

- TS-Ertrag der Betriebsfläche für DB/TS-Bilanz übernehmen
- Es gilt Art. 36 RPV

Hofdüngerlager

- Anzahl Tiere eintragen
- Korrekte Haltung wählen, viel Mist oder viel Gülle
- Weiteres eintragen wie: Melkeinheiten, Melksystem, Auslauffläche, Waschplatz, Anzahl Personen im Wohnhaus wenn angeschlossen.

- Vorhandener Gülleraum + Geplanter Gülleraum
- Alp wird anderes berechnet

Futter- und Strohlager

- Totaler TS-Ertrag der Betriebsflächen eintragen.
- Fütterung aufteilen in % von Silo, Heu und Mais
- Unterscheiden zwischen lose und Ballen

- Anpassen bis etwa ähnlich wie geplant
- Macht es Sinn?

Remisenlagerraumberechnung

- Kolas-Berechnung für Remisen
- Zusätzliche Nutzungen leer lassen
- Vorhandene Remisenfläche eintragen
- Neue Remisenfläche eintragen

Betriebskonzepte für Direktvermarktung/Nebenbetriebe

- Raumplanung braucht nicht dieselben Angaben wie Strukturverbesserungen → nicht die Vorlage der Strukturverbesserungen verwenden
- Beschrieb Projektidee
- Wo?
- Wer? (Erfahrungen, Ausbildungen)
- Was? (detailliertes Angebot, Mengen, Preise, zugekaufte Produkte)
- Gewässerschutz
- Parkplätze
- Usw.

Fragen



Rückmeldungen an Fachstelle Landwirtschaft

- Welche Infos fehlen mir beim Planen?
- Wenn ihr eine Sache an unserer Zusammenarbeit ändern könntet, welche wäre das?
- Das wollte ich schon immer sagen…

